



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 05.11.1997
KOM(97) 564 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des
schädlichen Steuerwettbewerbs
in der Europäischen Union**

KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1997¹ führte der Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" auf seiner Tagung vom 13. Oktober eine Orientierungsdebatte zur Steuerpolitik. Die Kommission wurde ersucht, als Grundlage für eine politische Einigung auf der Tagung des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" verbesserte Vorschläge für ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs vorzulegen.
2. Das globale Steuerkonzept wurde im April 1996 auf der informellen Tagung des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" in Verona vorgestellt. Ihm liegt die Erkenntnis zugrunde, daß es eines koordinierten Vorgehens auf europäischer Ebene bedarf, wenn Verzerrungen im Binnenmarkt abgebaut, erhebliche Einbußen beim Steueraufkommen vermieden und die Steuerstrukturen - insbesondere durch eine Rückführung der gegenüber der Belastung der mobileren Bemessungsgrundlagen immer weiter ansteigenden steuerlichen Belastung der Arbeit - beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden sollen. Dieser Ansatz steht in Einklang mit dem Aktionsplan für den Binnenmarkt², der auf die Beseitigung von Marktverzerrungen, die Schaffung eines gemeinsamen MwSt-Systems und die Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen abzielt. Die Finanzminister billigten dieses globale Konzept in Verona und beauftragten eine hochrangige Arbeitsgruppe aus persönlichen Vertretern unter Vorsitz der Kommission mit weiteren Analysen.
3. Die Hochrangige Gruppe trat zwischen Juni und Oktober 1996 mehrfach zusammen und war der Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Mitteilung vom 22. Oktober 1996³ eine große Hilfe. Diese Mitteilung hob die Notwendigkeit eines ständigen Gremiums zur Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union - der Arbeitsgruppe "Steuerpolitik" - hervor und zeigte den Handlungsbedarf insbesondere in bezug auf den schädlichen Steuerwettbewerb auf. Dieses Konzept wurde vom Europäischen Rat von Dublin⁴ gebilligt.

¹ "Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union", KOM (97) 495 endg.

² CSII (97) 1 vom 4. Juni 1997.

³ "Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme", KOM (96) 546.

⁴ Schlußfolgerungen des Rates, SN 401/96.

4. Die Arbeitsgruppe "Steuerpolitik", in der die persönlichen Vertreter der Finanzminister unter dem Vorsitz der Kommission zusammentreten, nahm ihre Tätigkeit im März 1997 auf. Dem globalen Steuerkonzept entsprechend konzentrierte sie sich im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union auf die Ausarbeitung eines Pakets von Maßnahmen, die in erster Linie auf den schädlichen Steuerwettbewerb abzielten. Die Strategie wurde zunächst auf der informellen Tagung des Rates der Finanzminister in Mondorf-les-Bains vom 13. September und anschließend auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober auf der Tagung des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 13. Oktober erörtert.
5. Die Annahme und Anwendung eines ausgewogenen Steuerpakets könnte den Spielraum für eine beschäftigungsfreundlichere Gestaltung der Steuersysteme erweitern. Deshalb beabsichtigt die Kommission diesen Aspekt in ihre Vorlage an den außerordentlichen Europäischen Rat zu Beschäftigungsfragen am 20./21. November einzubringen.

MASSNAHMENPAKET ZUR BEKÄMPFUNG DES SCHÄDLICHEN STEUERWETTBEWERBS

6. Seit der Tagung von Verona wurden hinsichtlich der Koordinierung der Steuerpolitik innerhalb der Europäischen Union erhebliche Fortschritte erzielt. Da Vorschläge zu vermeiden waren, die die Kompetenzverteilung in Frage stellen könnten, bemühte sich die Kommission um eine weitreichende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Das nachstehend skizzierte Steuerpaket wird deshalb zwar ausschließlich von der Kommission vorgeschlagen, ist aber weitgehend das Ergebnis dieser Zusammenarbeit. Einige Mitgliedstaaten traten zwar für ein anspruchsvolleres Paket ein, doch zeigte sich in den ausführlichen Beratungen im Rat und innerhalb der Arbeitsgruppe "Steuerpolitik", daß dies angesichts des ursprünglichen Zögerns anderer Mitgliedstaaten, eine verstärkte Koordinierung der Steuerpolitik überhaupt zu erwägen, gegenwärtig nicht realisierbar wäre. Unter diesen Umständen ist das nun vorgelegte Paket nach Ansicht der Kommission für die Koordinierung der Steuerpolitik und die Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union als großer Fortschritt zu werten. Die Kommission ist desweiteren der Auffassung, daß das Paket eine echte Möglichkeit für eine Einigung der Mitgliedstaaten beinhaltet, wenn die in den vergangenen eineinhalb Jahren bewiesene Kompromißbereitschaft aufrechterhalten wird.

7. Das Steuerpaket beinhaltet eine größere Möglichkeit auf eine Einigung als wenn die einzelnen Fragen getrennt behandelt würden. Dennoch erfordert das Ausbalancieren zahlreicher unterschiedlicher Interessen von allen Beteiligten Kompromisse. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, daß auf politischer Ebene entsprechende Fortschritte zugesagt wurden, was der Europäische Rat von Amsterdam bekräftigt hat. Der Rat ist nun aufgefordert, diese Gelegenheit zu nutzen, Fortschritte zu erzielen und deutlich zu machen, daß er dort, wo die steuerliche Belastung der Arbeit durch Gemeinschaftsmaßnahmen verringert werden kann, zu entschlossenem Handeln bereit ist.

8. Die Kommission hat die am 1. Oktober vorgestellten Elemente überprüft und schlägt ein Paket mit folgenden drei Komponenten vor:

- Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen;
- Maßnahmen zur Abschaffung der Quellensteuer auf die grenzübergreifende Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen.

Die Kommission ersucht den Rat, am 1. Dezember eine politische Verpflichtung auf dieses Paket einzugehen und eine anschließende regelmäßige Überprüfung der Durchführung zuzusagen.

9. Was den *Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung* anbelangt (ein Entwurf ist im Anhang I beigefügt), so ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten, sich auf politischer Ebene zu verpflichten, die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs zu beachten und sich steuerlicher Maßnahmen mit schädlicher Wirkung zu enthalten. Die Wirksamkeit des Kodex wird durch seine Einbindung in einen Aufsichtsmechanismus und eine Überprüfung nach zwei Jahren Anwendung gewährleistet. Die Kommission legt den Wortlaut des Kodex zwar in ihrem Namen vor, möchte aber wiederum ihre dankbare Anerkennung für die kooperativen Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rat und in den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Steuerpolitik" zum Ausdruck bringen. Die Kommission ersucht den Rat um Annahme einer Entschließung, in der der Verhaltenskodex enthalten ist.

10. Von seiten vieler Mitgliedstaaten werden signifikante Fortschritte im Bereich der *Besteuerung von Zinserträgen* gewünscht. Zwar sind hier Zeichen für eine positive Entwicklung zu sehen, doch hat sich in den Beratungen gezeigt, daß eine Reihe wesentlicher Probleme, die einschlägigen Fortschritten in der Vergangenheit entgegenstanden, nach wie vor bestehen. Die Kommission ist sich der Problematik voll und ganz bewußt, ist jedoch der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten erheblich zu Fortschritten beitragen könnten, wenn sie sich auf bestimmte Elemente einigen würden, die anschließend als Grundlage eines Kommissionsvorschlags für eine Minimallösung dienen könnten. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission in Anhang 2 zu dieser Mitteilung fünf Elemente vor, die einer Richtlinie zugrundegelegt werden könnten. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, diese Elemente zu billigen, damit die Kommission auf dieser Grundlage den Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie bis April 1998 ausarbeiten kann. Die Mitgliedstaaten werden auch um ein aktives Vorgehen in dieser Angelegenheit ersucht, damit der auf diesen Elementen beruhende Vorschlag der Kommission rasch verabschiedet werden kann.
11. Die Einbehaltung von Quellensteuern auf *Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen* bewirkt bei grenzübergreifend tätigen Unternehmen Schwierigkeiten, die mit zeitraubenden Formalitäten, Cash-flow-Einbußen und manchmal auch mit Doppelbesteuerung verbunden sein können. Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Steuerpakets eine politische Verpflichtung einzugehen, daß sie auf die rasche Verabschiedung einer Richtlinie hinarbeiten, für die die Kommission bis Februar 1998 einen neuen Vorschlag vorlegen wird.
12. Die Kommission betont, daß dieses Paket in dem größeren Zusammenhang zu sehen ist, der bereits im Aktionsplan für den Binnenmarkt angesprochen und von der Arbeitsgruppe "Steuerpolitik" präzisiert wurde. Insbesondere nimmt die Kommission die Unterstützung innerhalb der Arbeitsgruppe "Steuerpolitik" für Fortschritte in bezug auf viele der in der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober bezeichneten Punkte bezüglich der *indirekten Steuern* zur Kenntnis und erkennt insbesondere an, daß Maßnahmen hinsichtlich der MwSt auf grenzübergreifendes Leasing nicht weniger dringlich sind als das Paket.
13. Die Kommission begrüßt den Wunsch der Mitgliedstaaten, sie möge als Gegenstück zur Billigung des Pakets und insbesondere des Verhaltenskodex eine Zusage bezüglich der *steuerlichen Staatsbeihilfen* machen. Die Mitgliedstaaten werden sich darüber im klaren sein, daß die Kommission bereits mit der Überprüfung von gewissen Fällen begonnen hat und setzt ihre Überlegungen zu diesen Problemen fort, um im Anschluß an eine Erörterung im Kollegium am 19. November ihre Haltung zu präzisieren. Auf dieser Grundlage werden dann gleichzeitig mit der Durchführung des Steuerpakets die üblichen Konsultationen über einschlägige Leitlinien geführt.

SCHLUSSFOLGERUNG

14. Der Rat wird ersucht,

- das in dieser Mitteilung beschriebene Paket zu billigen und sich zu verpflichten, die Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen;
- den Verhaltenskodex anzunehmen, der in Form eines Entwurfs für eine Entschließung des Rates in Anhang 1 beigefügt ist;
- die in Anhang 2 dargelegten Elemente einer gemeinschaftlichen Minimallösung zur Besteuerung von Zinserträgen zu billigen;
- sich politisch zu verpflichten, auf die rasche Annahme einer Richtlinie über Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags hinzuwirken;
- die Zusage der Kommission bezüglich der steuerlichen Staatsbeihilfen zur Kenntnis zu nehmen;
- die Arbeiten an den anderen, in Ziffer 12 erwähnten Fragen zu unterstützen.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG ÜBER EINEN VERHALTENSKODEX FÜR DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

POLITISCHE VERPFLICHTUNG

- A. Unter Hinweis auf die positiven Wirkungen des laueren Wettbewerbs und die Notwendigkeit der Erhaltung der globalen Wettbewerbsfähigkeit hebt der Rat hervor, daß ungezügelter Steuerwettbewerb um mobile Formen der Wirtschaftstätigkeit zunehmend zur Verfälschung des Wettbewerbs und zur Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen in der Gemeinschaft zu führen droht. Er bringt seine Besorgnis hierüber zum Ausdruck, insbesondere in bezug auf Maßnahmen, die eine Begünstigung internationaler Finanz- und Dienstleistungsaktivitäten bewirken. Der Rat verurteilt die Anwendung steuerlicher Maßnahmen, die dem Gemeinschaftsinteresse - auch dem wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes - zuwiderlaufen, und fordert die Mitgliedstaaten daher, derartige Maßnahmen weder beizubehalten noch einzuführen.
- B. Dementsprechend fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, den nachstehenden Verhaltenskodex zu übernehmen und anzuwenden. Unbeschadet der Anwendung des Gemeinschaftsrechts benennt dieser Kodex potentiell schädliche steuerliche Maßnahmen und umreißt einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Grundsätze des laueren Wettbewerbs verpflichten können. Der Kodex trägt dem Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang Rechnung und berührt nicht die Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission.

ANWENDUNGSBEREICH

Betroffene Steuern

- C. Dieser Kodex erfaßt diejenigen unternehmensteuerlichen Maßnahmen, die den Standort von Unternehmungen in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können. Unternehmungen in diesem Sinne umfassen auch alle Aktivitäten innerhalb einer Unternehmensgruppe. Ferner erfaßt er die steuerlichen Sonderregelungen für Arbeitnehmer mit ähnlichen Auswirkungen auf den Standort von Unternehmungen. Die von dem Kodex erfaßten steuerlichen Maßnahmen umfassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken.

Prüfung möglicherweise schädlicher steuerlicher Maßnahmen

Innerhalb des unter Punkt C bezeichneten Anwendungsbereichs sieht der Rat jene steuerlichen Maßnahmen als potentiell schädlich an, die gemessen am normalen Besteuerungsniveau des betreffenden Staates eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung einschließlich Nullbesteuerung bewirken. Diese Maßnahmen, die beim Nominalsteuersatz, bei der Besteuerungsgrundlage oder an anderen Punkten ansetzen können, sind ferner anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zu beurteilen:

- (i) Werden besondere Vergünstigungen nur Gebietsfremden des betroffenen Mitgliedstaates oder nur für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt?
- (ii) Wird die inländische Wirtschaft auf andere Weise von Vergünstigungen ausgeschlossen, so daß die Steuerbasis des betreffenden Mitgliedstaates nicht beeinflußt wird?
- (iii) Werden Vergünstigungen gewährt, ohne daß ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit zugrundeliegt?
- (iv) Weicht die Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international anerkannten Grundsätzen ab, insbesondere von jenen, die im Rahmen der OECD vereinbart worden sind?
- (v) Fehlt es der Maßnahme an Transparenz, z.B. auch aufgrund einer laxeren Handhabung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene in einer undurchschaubaren Weise?

STILLHALTE- UND RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG

Stillhalteverpflichtung

- E. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, keine neuen steuerlichen Maßnahmen zu treffen, die dem Gemeinschaftsinteresse und dem wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes abträglich sind. Die Mitgliedstaaten beachten daher künftig bei der Festlegung ihrer Politik die dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien und stützen sich bei der Beurteilung der Frage, ob neue steuerliche Maßnahmen oder Praktiken schädlich sind, besonders auf das unter den Punkten G-K beschriebene Überprüfungsverfahren.

Rücknahmeverpflichtung

- F. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre bestehenden Gesetze und Praktiken unter Berücksichtigung der dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien und des unter den Punkten G-K beschriebenen Verfahrens zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten ändern diese Gesetze und Praktiken erforderlichenfalls, um schädliche Maßnahmen aufzuheben. Derartige Maßnahmen sollten in der Regel binnen zwei Jahren aufgehoben werden, wobei jedoch unter besonderen Umständen unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Unternehmen auch eine längere Frist gerechtfertigt sein kann.

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Erteilung von Informationen

- G. Gestützt auf die Grundsätze Transparenz und Offenheit unterrichten die Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten über ihre bestehenden und geplanten steuerlichen Maßnahmen, die in den unter den Punkten C-D beschriebenen Anwendungsbereich des Kodex fallen. Außerdem können die Mitgliedstaaten einander um Auskunft über jegliche steuerliche Maßnahme ersuchen, die möglicherweise von dem Kodex erfaßt wird. Falls vorgeschlagene Maßnahmen der Zustimmung des Parlaments bedürfen, können derartige Auskünfte nach der Vorlage im Parlament erteilt werden.

Beurteilung schädlicher Maßnahmen

- H. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß sie Gelegenheit erhalten, eine in den Anwendungsbereich des Kodex fallende steuerliche Maßnahme eines anderen Mitgliedstaaten zu erörtern und zu kommentieren. Auf diese Weise kann anhand der möglichen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft beurteilt werden, ob sie schädlich sind. Diese Überprüfung berücksichtigt alle unter Punkt D aufgeführten Faktoren und trägt bei der Abschätzung der Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen auf den Standort der Unternehmung der effektiven Besteuerung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit in der gesamten Gemeinschaft Rechnung.
- I. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Überprüfung der steuerlichen Maßnahmen sorgfältig deren Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten zu beurteilen und - soweit sie der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete dienen - festzustellen, inwieweit diese Maßnahmen ihre Ziele erreichen.

Verfahren

- J. Es wird vom Rat ein Gremium eingesetzt, das die Erteilung von Informationen zu steuerlichen Maßnahmen, die unter den Verhaltenskodex fallen, und deren Beurteilung beaufsichtigt. Der Rat fordert die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission auf, jeweils einen hochrangigen Vertreter und einen Stellvertreter in dieses Gremium zu entsenden. Das Gremium tritt zusammen, wenn dies erforderlich ist, wählt die gemäß den Punkten G-I zu beurteilenden steuerlichen Maßnahmen aus und überprüft sie. Das Gremium übermittelt dem Rat zu jeder überprüften Maßnahme einen Bericht zur Beurteilung und, falls der Rat dies beschließt, zur Veröffentlichung.
- K. Der Rat ersucht die Kommission, dem Gremium zur Seite zu stehen, indem sie die notwendigen Vorarbeiten für dessen Sitzungen erbringt sowie die Erteilung von Informationen und das Überprüfungsverfahren fördert. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck der Kommission die unter Punkt G bezeichneten Informationen zu übermitteln, damit diese den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten koordinieren kann.

STAATLICHE BEIHILFEN

- L. Der Rat stellt fest, daß zwar nicht alle, aber doch ein Teil der von diesem Kodex erfaßten steuerlichen Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Vorschriften für staatliche Beihilfen der Artikel 92-94 EGV-Vertrag fallen. Unbeschadet des Gemeinschaftsrechts stellt der Rat fest, daß die Kommission die Leitlinien für die Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen aufstellt, und sich selbst zu einer strengen Anwendung dieser Regeln über die staatlichen Beihilfen verpflichtet, unter anderem wenn in Anwendung dieses Kodex nachteilige Wirkungen von Beihilfen festgestellt werden.

STEUERVERMEIDUNG UND STEUERHINTERZIEHUNG

- M. Der Rat betont, daß er sich zu einer umfassenden Zusammenarbeit verpflichtet, um insbesondere durch die Übermittlung von Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorzugehen.
- N. Der Rat stellt fest, daß den in Steuervorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung eine fundamentale Bedeutung im Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten diese Maßnahmen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts anwenden.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- O. Die Vorschriften dieses Kodex gelten innerhalb der Gemeinschaft. Darüber hinaus wäre es nach Ansicht des Rates zweckdienlich, wenn die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs möglichst weite Verbreitung erfahren würden. Dementsprechend fördern die Mitgliedstaaten die Verbreitung dieser Grundsätze auch außerhalb der Gemeinschaft und insbesondere in abhängigen und assoziierten Gebieten.

AUFSICHT UND REVISION

- P. Zwecks ausgewogener und wirksamer Anwendung des Kodex ersucht der Rat die Kommission, ihm jährlich einen Bericht vorzulegen. Ferner überprüft der Rat die Bestimmungen dieses Kodex nach zwei Jahren Anwendung.

ELEMENTE EINER GEMEINSCHAFTLICHEN MINIMALLÖSUNG ZUR BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Im Hinblick auf die Vorbereitung etwaiger einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften werden die Mitgliedstaaten ersucht zu bekräftigen, daß sie die folgenden Elemente zusammengenommen als mögliche Grundlage für einen Vorschlag der Kommission billigen.

- I. Zur Vermeidung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen bedarf es einer gemeinsamen Lösung. Die Einigung auf eine Minimallösung in Form einer Richtlinie ist einem Weiterbestehen der gegenwärtigen Situation vorzuziehen, die mit Steuervermeidung, Steuererosion und Einnahmeverlusten verbunden ist.
- II. Der Anwendungsbereich der Richtlinie sollte auf Zinszahlungen beschränkt werden, die in einem Mitgliedstaat an Privatpersonen geleistet werden, die nicht in diesem, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, und so in erster Linie auf die Beseitigung der etwaigen Nichtbesteuerung von Gebietsfremden abzielen.
- III. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte auf dem sogenannten "Koexistenzmodell" beruhen. Bei einem solchen Modell wendet jeder Mitgliedstaat entweder eine Mindestquellensteuer an oder übermittelt den anderen Mitgliedstaaten Informationen über Zinserträge, damit innerhalb der Gemeinschaft zumindest eine gewisse Effektivbesteuerung der Zinserträge von Gebietsfremden gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten können auch beide Elemente verbinden.
- IV. Jegliche Quellensteuer auf Zinserträge, die an in anderen Mitgliedstaaten Ansässige ausgezahlt werden, ist grundsätzlich von der Zahstelle einzubehalten. Eine Verfeinerung dieser Methode dürfte notwendig sein, um gegen Steuervermeidung und -hinterziehung vorzugehen und auch um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Regelungen zur Überprüfung des Steuerwohnsitzes der Begünstigten sollen unkompliziert sein.
- V. Die Richtlinienbestimmungen werden dem Erfordernis Rechnung tragen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte im Weltmaßstab zu erhalten ist. Die vorstehend beschriebenen Elemente sollten möglichst weite Verbreitung erfahren. Zu diesem Zweck fördern die Mitgliedstaaten die Verbreitung dieser Elemente auf internationaler Ebene und unterstützen insbesondere aktiv ihre Verbreitung in abhängigen und assoziierten Gebieten.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 564 endg.

DOKUMENTE

DE

08 09 10

Katalognummer : CB-CO-97-597-DE-C

ISBN 92-78-27361-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg